

Ade! Freiheit der Verkündigung und Seelsorge

Eine pastoralpsychologische Analyse

Dr. Traugott Schall

Vor dem Hintergrund einer aktuellen Verhandlung in Sachen Amtsenthebung eines Pfarrers wegen „nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ (nach §§ 79f. PfdG) unterzieht der Verfasser zunächst die Begriffe „Vertrauen“ und „Vertrauensverlust“ eines Kirchenvorstandes einer kritischen Analyse. Er sieht die Freiheit von Verkündigung und Seelsorge durch die Absolutheit dieser Begriffe im Prinzip aufgegeben und ein anderes Kirchentum als das der Volkskirche propagiert. Sodann werden die einzelnen Akteure im Ungedeihlichkeitsverfahren: Kirchenvorstand, Kirchenleitung und Superintendent betrachtet. Der Verfasser wirft die Frage auf, ob die zu Aufsicht und Fürsorge verpflichtete Instanzen in der aktuellen Praxis sich nicht einer Art „Parteienverrat“ (gemäß § 356 StGB) bei Verfahren wegen einer „nachhaltigen Störung“ schuldig machen. Der Einfluss der Gemeindeglieder vor Ort wird erwähnt.

Nach einem Bericht im D.A.V.I.D. Forum des Vereins D.A.V.I.D. gegen Mobbing e.V. fand am 28. März 2014 im Landeskirchenamt in Hannover eine Verhandlung in Sachen „Ungedeihlichkeit“ entsprechend den §§ 79ff./Pfarrerdienstgesetz statt. Im (Internet)Forum des Vereins ist sie unter dem Stichwort „Eine Gerichtsverhandlung“ unter der Rubrik „Berichterstattung über Mobbing in der Kirche“ aufgeführt.

Nun ist diese Verhandlung möglicherweise die erste nach Inkrafttreten des neuen Pfarrerdienstgesetzes. Sie verdient darum besondere Aufmerksamkeit. Viel bedeutsamer sind jedoch die in dieser Verhandlung vorgetragenen Gründe für die Amtsenthebung eines Pfarrers entsprechend den §§ 79ff des Pfarrerdienstgesetzes. Bei der Verhandlung anwesende Teilnehmer stellen die Argumentation des juristischen und alleinigen Vertreters der Landeskirche, OKR Brosch, wie folgt dar. Ich zitiere: *„Vertrauen kann auch ganz schnell entzogen werden und ist dann nicht wieder aufzubauen. Kirchenälteste müssen nur behaupten, dass sie kein Vertrauen mehr zur Pfarrperson haben, dann ist die Zerrüttung gegeben und die Abberufung eines Pfarrers, einer Pfarrerin fällig. Denn „Vertrauen“ bzw. Entzug von Vertrauen seien eine höchst subjektive Sache und mitnichten irgendwie kritisch zu hinterfragen. Daher kann eine solche Aussage auch nicht von Personen eines Kirchenvorstands rechtsmissbräuchlich eingesetzt werden. Man muss ihr einfach nur glauben.“*

Diese erstaunliche und laienpsychologische Argumentation eines Kirchenjuristen mit einer Fülle von bloßen Behauptungen muss – wenn beidem nicht bald kirchenamtlich widersprochen wird – alle Theologen hellhörig machen. Bei Pfarrvertretungen, Pfarrvereinen und nicht zuletzt Theologischen Lehrstühlen müssen – bildlich gesprochen – die „Alarmglocken läuten“. Denn in letzter Konsequenz wird hier ein anderes Kirchentum propagiert als die Verfassungen der Kirchen bisher aussagen.

I.

Der bevollmächtigte Vertreter einer der größten Landeskirchen der EKD stellt mit seiner Argumentation nicht mehr und nicht weniger fest, als dass im Hinblick auf den Dienst eines

Pfarrers oder einer Pfarrerin der jeweilige Kirchenvorstand einer Ortsgemeinde eine letzte Entscheidungskompetenz hat. Ein Kirchenvorstand braucht nur zu beschließen, kein Vertrauen zum Pfarrer oder der Pfarrerin zu haben und das allein setzt den Automatismus einer Amtsenthebung wegen einer „nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“ mit seinen gravierenden Schäden für die Betroffenen in Gang. Das Diktum allein reicht. Eine Pfarrperson ist dem schutzlos ausgeliefert. Mit diesem Argument ist damit die Freiheit von Verkündigung und Seelsorge gefährdet, wenn nicht im Prinzip aufgegeben. Die Unabhängigkeit eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrdienstes wird dem psychologischen Begriff Vertrauen untergeordnet. Implizit wird ein anderes Kirchenverständnis postuliert. Dass jene strittigen §§ 79f. des novellierten Pfarrerdienstgesetzes dazu eine Handhabe bieten, macht die Sache nur schlimmer.

Ich erinnere: In der ökumenischen Diskussion ist jene – den Richtern vergleichbare – Unabhängigkeit der Seelsorger und Prediger innerhalb einer „Volkskirche“ immer wieder betont worden. Landeskirchliche Pastoren und Pastorinnen sind nicht direkt von ihren Geldgebern abhängig. In Predigt und seelsorgerlichen Handlungen müssen sie nicht primär darauf Rücksicht nehmen, etwas zu sagen oder zu tun, was einem potenten Geldgeber missfällt. Das galt bisher als ein Vorzug gegenüber den Beziehungen in den Freikirchen und freien Gemeinden. Dienstaufsicht und Fürsorge für die Diener am Worte Gottes (*ministri verbi divini*) lag bisher bei der entsprechenden Kirchenleitung. Traugott Bachmann konnte so ein Buch mit dem Titel schreiben: „Ich gab manchen Anstoß“. Aber das ist dahin. Wer Anstoß erregt, „muss seine Koffer packen“, „fliegt“. Der Apostel Paulus hätte heute in einer Gemeinde keine Chance.

Mit dem Zauberwort „Vertrauensverlust“ oder der Totschlagsphrase¹: „Wir haben zum Pfarrer/zur Pfarrerin kein Vertrauen mehr“ sind alle Ordnungen und rechtlichen Regelungen einer Kirche hinsichtlich der Unabhängigkeit des Amtes aufgehoben. Bei „Vertrauensverlust“ gibt es nur Ankläger, keine Verteidiger, keine unabhängigen Richter. Vorbei am sonstigen Kirchenrecht einer Kirche ist es eine bloße Verwaltungssache in den Händen von Verwaltungsjuristen. Um den Pfarrstelleninhaber ist es geschehen. Die höchste Aufgabe eines Gemeindepfarrers ist es nun, sich das Vertrauen eines jeden Mitglieds seines Kirchenvorstandes oder Presbyteriums zu erhalten. Etwas sperrige Theologen, die mit ihrer intellektuellen Gabe und gründlich erarbeiteten Verkündigung und pastoralen Arbeit vieles in die Kirche einbringen und auch „anstoßen“, sind nicht gefragt. Desgleichen werden jene frommen Amtsträger Anstoß erregen, die unter anderem eine direkte Verbindung von christlichem Glauben und christlicher Lebensführung als wichtig ansehen. Gefordert scheinen „windschnittige“ Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit dem Ziel leben, „everybodys darling“ zu sein, der Liebling aller, und fröhlich auf den Wellen des Zeitgeistes schwimmen. Unter der Hand ist die Beliebtheit zu einem wesentlichen Kriterium pfarramtlichen Dienstes geworden. Dass dies mit dem Bild einer Gemeinde in der Nachfolge Jesu überhaupt nichts mehr zu tun hat, liegt auf der Hand.

Nun argumentieren die §§79ff. PfdG und die damit praktizierenden Juristen neben dem Begriff „Vertrauen“ mit dem Begriff der Zerrüttung. Dieser Begriff ist Grundlage für jene „Ungedeihlichkeit“ und steht hinter der zuvor genannten Argumentation in Hannover. Allem Anschein nach ist „Zerrüttung“ aus der Beschreibung des Eherechts oder besser des Scheidungsrechts entlehnt. Das beleuchtet eine aktuelle Verhandlung. Unlängst (am 29.11.2013) fand in

Leipzig vor dem Kirchlichen Revisionsgericht eine Revisionsverhandlung in Sachen Amts-enthebung eines Pfarrers statt. Nach Berichten von Augenzeugen zog der Vorsitzende Richter Gatz in seiner mündlichen Urteilsbegründung gegen den betroffenen Pfarrer Thumm aus Eitorf noch einmal wieder die Zerrüttung einer Ehe als Vergleich und Modell für die Kirche heran. Und das muss höchlichst erstaunen. Denn Folgendes ist entscheidend. In den Eheparagrafen im BGB ist der Begriff „Zerrüttung“ im einschlägigen § 1565 überhaupt nicht zu finden. Die profane Rechtsprechung ist hier sehr genau. Die Internetplattform „Scheidungsfix.de“ sagt dazu: „Das Zerrüttungsprinzip ist also nichts weiter, als eine etwas komplizierte Umschreibung der Scheidungsvoraussetzung: Scheitern der Ehe“. Das „Scheitern einer Ehe“ wird operational und nachprüfbar aus dem längeren „Getrennt-Leben“ (3 Jahre) der Eheleute gefolgert. Wollen sich Eheleute früher scheiden lassen, müssen Gründe dafür konkret nachgewiesen werden. Wenn Verwaltungsjuristen der Kirche darum immer noch mit dem Begriff der Zerrüttung arbeiten, nutzen sie damit nichts anderes als eine komplizierte Beschreibung (sic!), die das gängige Recht als Rechtsbegriff gar nicht benutzt. Bei „Zerrüttung“ handelt es sich nämlich sprachlich um einen Begriff der Oberflächenstruktur von Sprache², anders gesagt: um verkürzte und missverständliche „Oberflächensprache“. Es muss bei Zerrüttung sofort gefragt werden, auf welche Weise sie sich äußert, wodurch sie entstanden ist, vor allem: was zerrüttet ist. Und hier haben das Gesetz und der bevollmächtigte Vertreter der Landeskirche Hannover sofort eine Antwort bereit. Es ist das Vertrauen. Das fehlende Vertrauen macht die Zerrüttung aus. Damit sind wir zum Anfang zurück gekehrt und es ist nötig, jenes „Vertrauen“ und seine Akteure näher zu betrachten und zu analysieren.

II.

Zu allererst muss darauf hingewiesen werden, dass die bloße Aussage – und sei es auch ein Beschluss – „kein Vertrauen mehr zu haben“ wiederum linguistisch eine unvollständige Aussage ist.³ Der Satz ist ebenfalls Oberflächensprache, sprachlich unvollständig und enthält Tilgungen.⁴ Wenn ein Kirchenvorstand einen solchen Beschluss fasst, muss sofort gefragt werden, worin der Vertrauensverlust besteht. Mangelndes Vertrauen kann sich ja sehr unterschiedlich äußern. Es kann Misstrauen gegenüber der Wahrhaftigkeit sein oder der persönlichen Integrität. Mangelndes Vertrauen kann sich hinsichtlich der Verschwiegenheit eines Seelsorgers etablieren oder auch im Hinblick auf seine Tüchtigkeit und seinen Fleiß. Auch das ist möglich, dass Kirchenälteste Zweifel hinsichtlich des Glaubens ihrer Predigerin oder ihres Predigers haben. Schließlich ist denkbar, dass unterschiedliche Gemeindebilder sich reiben: Kirchenälteste wünschen z. B. Aktionen, und der Amtsträger der Gemeinde sieht seine Hauptaufgabe in der persönlichen Seelsorge. Presbyter treten für eine sozialpolitische Ausrichtung der Gemeinde ein und die Pfarrerin oder der Pfarrer sieht in Gottesdienst, Unterweisung, Seelsorge und Mission seine Hauptaufgabe. Alle diese Störungen, wenn sie denn gravierend sind, fordern jedoch zu allererst eine Nachfrage und ein Gespräch zur Klärung. Möglicherweise ist eine professionelle Konfliktlösung „angesagt“.⁵ Das wäre für Kirchen folgerichtig, in denen es Friedendekaden gibt, besondere Friedenstage und Friedensgebete an vielen Orten. Das wäre für Kirchen angemessen, in denen von „Brüderlichkeit“ oder „Geschwisterlichkeit“, von Liebe und Vergebung gepredigt wird und dass einer des anderen Last tragen soll (Gal. 6, 2). Aber auch das gilt natürlich: Die Ordination macht Menschen nicht zu En-

geln⁶. Das muss nicht theologisch begründet werden. So kann aus berechtigten und konkreten Klagen eines Kirchenvorstandes auch ein Disziplinarverfahren mit den Möglichkeiten von Verteidigung und unabhängigem Urteil resultieren. Aber Mobbing zur „nachhaltigen Störung“ nach dem Dienstrecht und „Vertrauensverlust“ sind etwas ganz anderes. Aus der eigenen Personalberatung erinnere ich z. B. jenen Pfarrer, der allein darum gemobbt wurde, weil er mit seinen Konfirmanden einen Jugendkreis gegründet hatte. Der CVJM-dominierte Kirchenvorstand sah das als Konkurrenz und „Vertrauensbruch“ an. Der Pfarrer konnte zuletzt in eine andere Landeskirche wechseln, was vor Jahren leichter möglich war.

Nun ist eines deutlich: Auch die unvollständige Aussage über einen Vertrauensverlust deutet eine Beziehungsstörung an. Aber diese ist dann eine Aufgabe für seelsorgerlich qualifizierte Analyse und Begleitung oder noch besser fachpsychologische Aufarbeitung. Kirchenjuristen gegenüber ist an dieser Stelle mit allem Nachdruck zu sagen: „Schuster bleib bei deinem Leisten“. Gesetze schaffen zwar den Rahmen für menschliche Beziehungen; die Beziehungen selbst jedoch sind psychische Prozesse, die von vielen Emotionen begleitet werden. Und diese sind bei ausgebildeten Seelsorgern, Psychologen und Pastoralpsychologen zweckdienlich aufgehoben. Wer Zahnschmerzen hat, geht nicht zum Schuhmacher, so gute Schuhe dieser auch zu machen versteht. Juristen haben in der Kirche von der Tradition her einen wichtigen Platz. Aber, wenn der Jurist Brosch sich über Phänomene aus dem Fachbereich der Psychologie äußert, muss ihm vor aller sachlichen Auseinandersetzung geantwortet werden: „Oh wenn du geschwiegen hättest, wärest du ein Weiser geblieben“. Noch einmal: Die bloße Aussage: „Wir haben kein Vertrauen mehr“ ist aus psychologischer Sicht zunächst nichtssagend und eine „Totschlagsphrase“. Juristen sollten höchst vorsichtig sein, mit psychologischen Begriffen zu operieren.

III.

Bei den Akteuren des Trauerspiels „Nachhaltige Störung“ ist nun zunächst ein Blick auf die Institution Kirchenvorstand oder Presbyterium nötig. Denn in diesen Gremien sitzen jeweils die Initiatoren einer „nachhaltigen Störung“ und dem Verlust des „Vertrauensverhältnisses“. Hier befinden sich die Ankläger. Dabei liegt auf der Hand, dass ein Kirchenvorstand oder ein Presbyterium zunächst eine Gruppe ist wie andere auch. Die Mitglieder wohnen im gleichen Umfeld und kennen sich aus anderen Bezügen. Mehr oder weniger ausgeprägte Sympathien auf der einen Seite und Distanzen auf der anderen sind vermutlich gleichverteilt in dieser Gruppe vorhanden. In den meisten Kirchen liegt die Mindestgröße dieser Gruppe bei 8 Mitgliedern; ein solches Organ kann jedoch auch aus 20 oder mehr Teilnehmern bestehen. Als Gruppe – mit welcher Mitgliederzahl auch immer – unterliegt ein jeder Vorstand zwangsläufig den Prozessen und Gesetzen der Gruppendynamik. Die in Gruppen beobachteten Rollen finden sich notwendig auch im kirchlichen Gremium wieder, möglicherweise in mehrfacher – und vielleicht auch konkurrierender – Besetzung. Sozialpsychologen sprechen gemeinhin von fünf oder sechs Rollen, die in einer Gruppe auftreten:⁷ Gruppenführer, Beliebter, Tüchtiger, Mitläufer, Opponent, Sündenbock. Dabei ist banal, dass natürlich auch Frauen jede dieser Rollen einnehmen. Auch eine Frau kann zum Sündenbock werden. Ein Blick auf eine Pfarrgemeinde macht das nun interessant. Denn welche Rolle der Pfarrer oder die Pfarrerin in der jeweiligen Gruppe „Kirchenvorstand“ hat, ist nicht ausgemacht. In der ersten Gemeinde mei-

ner Dienstzeit traf sich der Kirchenvorstand jeweils vor einer Sitzung im Dorfgasthaus zur absprechenden Vorbereitung der Sitzung ohne mich.⁸ Ich war damit keineswegs etwa Gruppenanführer. Weil ich vieles im inneren und äußeren Aufbau der Gemeinde initiierte, war meine Rolle vielleicht „der Tüchtige“⁹? Nun sind viele Pfarrerinnen und Pfarrer auch Vorsitzende ihres Gremiums. Ob sie damit auch die Rollen des Gruppenführers haben, steht jedoch dahin. Das ist eher zu bezweifeln. Für das Trauerspiel „Nachhaltige Störung“ sind jedoch die beiden Rollen entscheidend: Gruppenführer und Opponent. Wohl jedes Mitglied eines Kirchenvorstandes kennt den „Opponenten“. Manchmal sind es „Möchte-gern-Pfarrer“, die sich als Akademiker ihren Geistlichen überlegen dünken; manchmal sind es engagierte Christen mit einem bestimmten Gemeindebild und -ziel. Auch ein „Gruppenführer“ oder eine „Gruppenführerin“ im Gremium sind oft schnell auszumachen. Nun liegt auf der Hand, dass in einer solchen Gruppe die Pfarrerin oder der Pfarrer unversehens auch in die Rolle des Sündenbocks „rutschen“ können. Das kann gegebenenfalls über eine längere Zeit ausbalanciert werden. Eine gemeinsame Aufgabe oder ein latenter Gruppenprozess kann die Gruppe für eine bestimmte Dauer stabil halten. Denn der Sündenbock ist eine notwendige Rolle. Aber genauso gut kann die Gruppe sich auch unter der Hand entscheiden, den Sündenbock auszusondern. Und das heißt dann „Nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“.

Interessant und wesentlich ist es nun aber, wie es denn zur Aussonderung des Sündenbocks kommt. Es muss eigentlich für jedermann einsichtig sein, dass ein solcher Beschluss einer Mehrheit: „Wir haben kein Vertrauen mehr“ nicht gewissermaßen „vom Himmel fällt“. Nun ist völlig klar, dass es in jedem Kirchenvorstand auch Spannungen gibt. Es gibt unterschiedliche Meinungen zu Sachfragen. Aber die können ausdiskutiert werden. Das Prinzip „Ungeheimlichkeit“ bezieht sich nach den §§79ff, PfdG aber ganz eindeutig auf Emotionen, Animositäten, Gerede und Gerüchte. Hat ein Amtsträger grob schuldhaft und pflichtwidrig gehandelt, greift in der Kirche wie auch sonst im Beamtentum das – schon genannte – Instrument des Disziplinarverfahrens. Aber darum geht es eben nicht. Es geht um Beziehungen. Und anders als in einer Ehe gibt es ein Ungleichgewicht: eine Gruppe – wie groß auch immer – steht gegen einen Einzelnen. Wird bei Störungen im Kirchenvorstand – in überholter Weise – die Auflösung einer Ehe als Modell herangezogen, werden sprichwörtlich „Äpfel mit Birnen“ verglichen, oder anders und deutlicher: Seidentücher mit Stacheldraht.¹⁰ Bei einer Ehescheidung trennen sich zwei Partner.¹¹ Bei Amtsenthebung wird einer „verjagt“. Anders als bei einer Ehescheidung trägt er die Lasten allein.

Und irgendwann fängt das ja an. Es kann vermutet werden, dass die Rollenträger „Gruppenführer“ und „Opponent“ in der Gruppe Kirchenvorstand die Keimzelle eines Mobbing gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer sind. Es dürfte sich bei diesen Mitgliedern eines Vorstandes um latent oder manifest dominante, durchsetzungsstarke und vielleicht auch geltungsbedürftige Personen handeln. Und der Keim dürfte in einem Zweier- oder Dreiergespräch irgendwo im privaten Bereich liegen. Der Kirchenchor der Gemeinde oder ein Posaunenchor geben dazu mancherorts einen probaten Rahmen ab.¹² Ein Konflikt oder besser eine Feindseligkeit wird latent geschürt. Gerüchte werden gestreut. Das Kinderspiel „Stille Post“, in dem Mitteilungen sich schnell verändern, wird fleißig geübt. Die 10 Gebote sind in wesentlichen Teilen vergessen. Das alles gehört zu den Prinzipien des Mobbing. Dabei muss wieder unberücksichtigt

bleiben, inwieweit subjektiv erlebte Kränkungen oder Niederlagen Einzelner – etwa bei einer wichtigen Abstimmung – ein Motor für einen Rachefeldzug sind.

Nun ist zu bezweifeln, dass ein Kirchenvorstand oder Presbyterium komplett diffus gegen den Pfarrer oder die Pfarrerin opponiert. Aber gerade fromme Leute – meist nicht geübt in politischen Intrigen – haben es dann schwer, sich gegen eine stimmstarke Mehrheit durchzusetzen. Wenn eine „Kaffeehausrunde“ erst alle prägenden Rollen in der Gruppe besetzt und eine Entscheidung getroffen hat, werden kooperationsbereite fromme Christen zu Mitläufern im Kirchenvorstand. Da geht dann eine Abstimmung etwa 12 zu 8 Stimmen aus und der Makel „ungedeihlicher Pfarrer“ ist komplett.¹³ Psychische Prozesse – und darum geht es bei jener „Störung“ – sind mit den Mitteln des Rechts geschweige denn der Verwaltung nicht zu greifen.

IV.

Nun hat jeder Ordinierte eine Kirchenleitung, deren Aufgabe im Hinblick auf die Pfarrpersonen dreierlei ist: Dienstaufsicht, Schutz gegen unberechtigte Angriffe und Fürsorge. Das ist eines der Merkmale einer Volkskirche. Kirchenleute und der sprichwörtliche „Mann auf der Straße“ werden sich in ihrer Einschätzung einig sein: Die Aufgabe von Kirchenleitungen und Landeskirchenämtern¹⁴ ist es, den verkündigenden und seelsorgerlichen Dienst der Pastoren vor Ort zu ermöglichen und zu erleichtern. Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen konkretisieren Kirche im Alltag. Kirchenleitungen und Landeskirchenämter sind für Gemeindeglieder unmittelbar irrelevant.¹⁵ Die letzte Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD hat noch einmal gezeigt, wie bedeutsam der Dienst der Pfarrpersonen für die Verbundenheit mit „Kirche“ ist. Kommentatoren nennen das in der Formulierung unserer Zeit die Bedeutung von „face to face Kommunikation“.¹⁶ Aufgabe von Kirchenleitungen – auf welcher Ebene und in welcher Ausprägung auch immer – ist es, diesen Dienst zu stützen. Aufgabe von Dienstvorgesetzten ist gekonnte Mitarbeiterführung.¹⁷ Wirtschaftsführer wie z. B. die Inhaber von „Trigema“ und „Deichmann-Schuhe“ machen uns das vor, wenn sie in „Talkshows“ den Erfolg ihrer Firmen mit der persönlichen Berücksichtigung ihrer Mitarbeiter in Verbindung bringen. Im Prinzip scheint das auch innerhalb kirchlicher Strukturen bekannt. In einer Einführungsurkunde aus dem Jahr 1964 bei meinen Akten findet sich am Ende des Schriftstücks folgender Satz: „Allen aber, die es angeht, wird es zur Pflicht gemacht den Pastor als rechtmäßigen Geistlichen der Kirchengemeinde anzuerkennen und mit gebührender Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.“ *Tempi passati?* Zumindest ist ausgedrückt, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auch der Achtung der jeweiligen Dienstoberen würdig ist. Aber das hebt die in Hannover vorgetragene Argumentation völlig aus. Schutz und Fürsorge verkehren sich ins Gegenteil.

Innerhalb der Rechtsprechung gibt es nun einen für jedermann wichtigen Paragraphen im Strafgesetzbuch. Er betrifft das, was Juristen „Parteienverrat“ nennen. Der Text des § 356 StGB lautet: *(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.* Wer in einer

Rechtssache Beistand ist, darf nicht zugleich dem Rechtsgegner dienen; tut er das droht ihm eine deutliche Strafe. Wieder ist auch für juristische Laien einsichtig, dass dieser Paragraph dem Schutz des Einzelnen dient.

Beim Verwaltungsverfahren in Sachen „nachhaltige Störung des Vertrauens“ handelt es sich zweifellos auch um eine „Rechtssache“. Warum auch sonst sind hier allerorten – bei einem Schweigen der leitenden Theologen – die Kirchenjuristen aktiv? Und weil das so ist, muss die Frage erlaubt sein, ob nicht beim Verwaltungsvorgang in Sachen „Nachhaltige Störung“ etwas Vergleichbares wie der im § 356 StGB dargestellte Sachverhalt stattfindet. Pfarrpersonen treten mit ihrer ersten Indienstellung ganz in den Dienst der Kirche. Sie versprechen, dem Dienstherrn Kirche loyal und mit all ihren Kräften zu dienen. Da gibt es mit Ausnahme des Lebensalters keine zeitliche Begrenzung der Tätigkeit. Sie erhalten kein Gehalt, das etwa nach Stunden berechnet wird, sondern erhalten Lebensunterhalt. Sie werden alimentiert. Dafür gewährt der Dienstherr Kirche ihnen Schutz und Fürsorge. Letztere gilt der ganzen Person. Aus ihr folgt nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes, dass der Dienstherr Kirche bei Angriffen gegen seine Diener zunächst und allererst auf der Seite der Pfarrerschaft zu stehen hat. Junge Leute, die als ordinierte Theologen in den Dienst einer Kirche treten, müssen im Prinzip damit rechnen können, dass sie in Konflikten Unterstützung und Hilfe von Seiten ihrer Kirche erfahren. Wenn eine Anklage aus einem Kirchenvorstand erhoben wird – und jene Phrase „Vertrauensverlust“ oder „Zerrüttung“ ist eine bedrohende Anklage – müssten also Schutz und Fürsorge greifen und kirchliche Obere zunächst einmal und vor allem anderen zum Rechtsbeistand für Pfarrer werden. Die aktuelle Diskussion und Argumentation in Hannover zeigt jedoch, dass das nicht der Fall ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sind im diffusen Konflikt mit Kirchenältesten wirklich verraten. Die, die sie schützen sollten, dienen der anderen, anklagenden Partei. Im profanen Recht würde man das möglicherweise „Parteienverrat“ nennen. Und im profanen Recht ist das strafbar.

Schon jene §§ 79ff. PfdG, die als Kuckucksei, d.h. Fremdkörper im das Gesetz Aufnahme fanden¹⁸, sind erstaunlich. „Ceterum censeo“¹⁹, ich wiederhole: Für den gesunden Menschenverstand eines Pastoralpsychologen und Seelsorgers erscheint es in Deutschland einmalig, dass da Ankläger sind (Kirchenvorstand), die aufgrund fragwürdiger Prinzipien einem anderen (Pfarrer oder Pfarrerin) ohne Diskussion, ohne geordnetes Verfahren und ohne unabhängiges Urteil einen beträchtlichen Schaden zufügen können.²⁰ Und ein Schaden ist es ja. Lebenskreise werden zerstört, finanzielle Einbußen bis zum Lebensende sind zu verzeichnen, die Pfarrperson wird mit einem Makel behaftet und anderes mehr. Seelisches Leid ggf. einer ganzen Familie ist dabei noch nicht einmal erwähnt.

Nun gibt es immer wieder Kirchenjuristen, die auf die Allmacht des Gesetzes pochen und meinen, mit diesem Mittel wirklich alle Probleme lösen zu können. Aber, wenn sie auch in Sachen „nachhaltige Störung“ darauf hinweisen: „Wir haben ein Gesetz“, kann ihnen dazu nur eine biblische Antwort gegeben werden. „Wir haben ein Gesetz“ schrie der Mob vor Pilatus am Karfreitag im Angesicht Jesu und setzte hinzu: „und nach dem Gesetz soll er sterben.“ Paulus sagt einmal und natürlich im anderen Zusammenhang: „Der Buchstabe tötet.“ Das könnte alle zum Nachdenken anregen, die mit jenen §§ PfdG arbeiten. Nicht von ungefähr gibt es in unserem Land Gerichte, Richter und Prozessordnungen. Dem einzelnen soll so gut

als möglich Recht geschehen. Das Schlagwort „Vertrauensverlust“ tilgt das und ausgerechnet im Bereich der christlichen Gemeinde.

V.

In allen Kirchen gibt es noch eine zweite, unmittelbare Instanz für Pfarrerinnen und Pfarrer: die Pröpste²¹, Dekane oder Superintendenten. Dabei drückt gerade diese letztere Bezeichnung eine besondere Aufgabe dieser aufsichtführenden Geistlichen aus. „Superintendere“ (lateinisch) heißt deutsch „die Aufsicht haben“, „auf etwas sehen“. Das Wort entspricht dem griechischen „Episkopein“, aus dem das Wort „Bischof“ entstand. Man kann folgern, dass jene Ämter der sogenannten Mittelinstanz „bischöfliche“, d. h. aufsichtführende und zugleich seelsorgerliche Aufgaben haben. Im Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche lautet das auch beispielsweise so: „Das Wirken des Superintendenten ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort“.²² Und weiter heißt es über dieses Amt: „Der Superintendent ist berufen, Seelsorger und Berater der Pfarrer, Pfarramtskandidaten, Vikarinnen und Prediger im Bereich seiner Klasse zu sein“.²³ In anderen Landeskirchen wird es ähnlich formuliert sein. Pröpste, Dekane und Superintendenten haben die Pflicht, bei Problemen zunächst und allererst als Seelsorger auf Seiten der Pfarrer zu stehen. Und das funktioniert ja auch. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit dem Beistand ihres direkten Dienstvorgesetzten sind starke Leute. Dazu zwei Beispiele aus eigener Erfahrung.

In meiner ersten Gemeinde²⁴ war ich als gebürtiger Schlesier und Flüchtling ein ungeliebter Pastor. Schon vor meinem Dienstantritt als „Hilfsgeistlicher“²⁵ war der gesamte Kirchenvorstand aus Protest gegen mich zurückgetreten²⁶ – und die beiden Pommern im Vorstand hatten sich der Gruppenmehrheit der Alteingesessenen gefügt. Aber der Bischof²⁷ kam persönlich und überredete die Ältesten, in ihr Amt zurück zu kehren. Ich wurde geduldet und nach einem Jahr eingeführt. Aber der innere Widerstand blieb, wobei ein Ältester sich als Motor besonders hervor tat. Von Mobbing sprach man damals noch nicht. Jedenfalls teilte ich meinem Propst nach etwa 2 Jahren mit, dass ich die Pfarrstelle wegen der stärker werdenden diffusen Spannungen wechseln würde. Der Propst machte daraufhin einen Besuch bei jenem Wort- und Stimmungsführer. Nach seiner – des Propstes – späterer Mitteilung war seine Botschaft folgende gewesen: „Herr NN., wenn ich zwischen einem Kirchenältesten und einem Pastor wählen muss, dann wähle ich den Pastor!“ Der Dienstvorgesetzte stellte sich hinter mich und das half. Es gab zwar keine Herzlichkeit, aber Frieden und die Möglichkeit zu pastoraler Arbeit, aus der schließlich auch Vertrauen und so etwa wie Achtung wuchsen.

Noch deutlicher ist eine andere Begebenheit. In einer Landgemeinde im Lauenburgischen²⁸ tat ein frommer und vielleicht manchmal auch strenger Pastor seinen Dienst. Er litt darunter, dass in der Sommerzeit auch am Sonntag auf den Feldern regelmäßig gearbeitet wurde und hielt das für einen Bruch des Feiertagsgebots. Als es bei dieser Sonntagsarbeit einen schweren Unfall gab, nahm der Pastor in einer Predigt dazu Stellung. Er warf die Frage auf, ob zwischen der Missachtung des Gebots und dem Unfall nicht ein Zusammenhang bestünde. Die Erregung und die Empörung gegen den Gemeindepastor waren groß. „Weg mit ihm!“ Aber sein Dienstvorgesetzter²⁹ hielt die Hand über ihn. Klärende Gespräche fanden statt. Der Amtskollege konnte nach geraumer Zeit ganz geordnet in eine andere Gemeinde wechseln.

Andere Beispiele könnten dem an die Seite gestellt werden. Sie alle würden zeigen, welche besondere Bedeutung die Vertreter der sogenannten „Mittelinstantz“ für die Pfarrerschaft haben. Das gilt jedoch – horribile dictu – auch für den anderen Fall. Hat ein Superintendent etwas gegen einen seiner Pfarrer oder eine seine Pfarrerrinnen, leben diese gefährlich. So habe ich selbst in meiner Dienstzeit als Pastoralpsychologe meiner Landeskirche und vom Landessuperintendenten beauftragter Beistand von Pfarrern und auch späterhin erlebt, dass Superintendenten bei einem Konflikt in einer Gemeinde sich sofort mit dem Kirchenvorstand gegen den Pfarrer verbündeten.³⁰ Der Verein D.A.V.I.D. gegen Mobbing berichtet von etlichen ähnlichen Konstellationen nach den Unterlagen in seinem Archiv. Pröpste, Dekane oder Superintendenten wechseln gewissermaßen „die Fronten“. Statt einer Unterstützung und klärenden Begleitung eines Pfarrers erfährt dieser auch von seinem „Seelsorger und Berater“³¹ Anklage, Angriff oder Verfolgung. Wieder muss die Frage nach einem „Parteienverrat“ gestellt werden. Wenn Seelsorger ihre Aufgabe verlassen, hat das ein besonderes Gewicht. Nun ist unsicher, ob „Buschtrommeln“, d.h. die Gerüchte Recht haben. Wenn es aber so wäre, ist der in Hannover verhandelte Fall gerade dafür ein Beispiel und der entsprechende Superintendent ein „Drahtzieher“ jener „nachhaltigen Störung“.³² Aber auch unabhängig davon gilt eine Erkenntnis. Wenn Kirchenvorstand und Superintendent sich zusammentun, ist es nach der jetzt gängigen Praxis um das Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Gemeinde geschehen. Er oder sie haben keine Chance.

Im „Gleichnis vom ungerechten Haushalter“ heißt es zum Schluss: „Macht euch Freunde mit em ungerechten Mammon“ (Luk 16. 9). Abgewandelt muss es heute heißen: Pfarrkolleginnen und Kollegen, macht euch auf jeden Fall die Pröpste, Dekane oder Superintendenten zu euren Freunden. Für euren Dienst ist nicht wichtig, dass ihr gläubige Prediger und treue Seelsorger seid. Für das amtliche Überleben ist nicht entscheidend, dass Gemeindeglieder euch als Pastoren schätzen. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist das Risiko bzw. die Risikoversicherung. Pfarrpersonen brauchen einen dreifachen Blick: den einen auf die Gemeinde, den anderen auf das Presbyterium und den dritten auf den Vertreter der Mittelinstantz. Jesus sagt: „Ich sende euch wie Schafe mitten unter die Wölfe; seid daher klug, wie die Schlangen“ (Matth. 10, 16). In unsrem Zusammenhang, bekommt das Wort einen makabren Beiklang.

VI.

Es wäre ein besonderes Unterfangen, die Rolle der Gemeinde als solcher im Trauerspiel „Nachhaltige Störung“ ausführlich und gründlich zu beleuchten. Sie – die Gemeinde – kommt erstaunlicherweise bei den meisten offiziellen Auseinandersetzungen überhaupt nicht vor. Dabei ist es so, dass in fast allen Fällen die Gemeinde auf Seiten des Pfarrers oder der Pfarrerin steht. Aber wenn dann eine stattliche Anzahl von Unterschriften für den amtierenden Seelsorger und seinen Verbleib in der Gemeinde vorgelegt wird, zählt das für Kirchenobere gerade als Beweis für das Gegenteil, nämlich einen zerstörenden Konflikt. Und das Zauberwort „Zerrüttung“ taucht als „Deus ex machina“ vergleichsweise wundersam auf. „Seht, das hat er angerichtet. In dieser Gemeinde gibt es Streit. Kirchenvorstand und Gemeinde haben sich entzweit. Diese Entzweiung ist durch die Person des Pfarrers entstanden. Also muss er gehen“.³³ Auf die Idee, dass der Kirchenvorstand – oder einige seiner Mitglieder – Ursache der sogenannten „Zerrüttung“ sind, scheint keiner zu kommen. Ein Kirchenvorstand scheint für

Kirchenleitungen sakrosankt, fehlerfrei. Immer geht es um die Beziehung des Pfarrers allein zu diesem Gremium. Erst nachdem eine Pfarrperson erfolgreich vertrieben worden ist, bewegt sich die Kirchenleitung, d.h. der Propst, Dekan, Superintendent oder sogar der Bischof selbst, auf protestierende Gemeindeglieder zu. Sie werden ermahnt, doch nun „nach vorne zu sehen“. Die Gemeinde wird aufgefordert, sich mit dem amtierenden Kirchenvorstand wieder zu versöhnen, ganz neu anzufangen. Doch die Frage ist erlaubt, ob es einen „Neuanfang“³⁴ geben kann, wenn ein Glied der Gemeinde – und das sind doch auch ein Pfarrer, eine Pfarrerin und ihre Familien (!) – zum Sündenbock erklärt und „in die Wüste“ getrieben worden ist. Den Aderlass in den Gemeinden, in denen ein zerstörerisches Mobbingverfahren stattgefunden hat, scheinen Kirchenobere nicht wahrzunehmen. Denn Kirchengaustritte, Umpfarrungen sowie Rückzüge in die innere Emigration sind in der Regel die Folge. Das alles scheint ohne jegliche Bedeutung.³⁵ Aus psychologischer Sicht wiederholt sich bei diesen Vorgängen etwas. Kirchenverwaltungen und Kirchenleitungen vermitteln immer wieder den Eindruck, den Kontakt mit den konkreten Gemeinden vor Ort verloren zu haben.³⁶ Was für sie greifbar und erfassbar ist, sind die Vorstände. Ähnliches scheint für manche Kirchenvorstände zu gelten. Die Gruppe „Kirchenvorstand“ entwickelt ein Eigenleben und ist am geistlichen Leben in der Gemeinde wenig interessiert. Es geht um den Einfluss der Kirchenältesten oder Presbyter und deren Machterhalt. Für beide, Kirchenobere und Kirchenälteste sind Wahrnehmungen und Wünsche von Gemeindegliedern belanglos. Da kann dann gut mit einer „Totschlagsphrase“ gearbeitet werden, wo es eigentlich um Macht und Verleumdung geht.

Ein Letztes: Es kann so aussehen, als handle es sich beim geschilderten Problem um Ausnahmen. Manche Pfarrer und Pfarrerrinnen könnten denken, dass es sich ja nur um Einzelne handelt. Dem widerspricht alles was unter der Plattform D.A.V.I. D e.V. zu finden ist. Der Verein spricht von einer 3stelligen Zahl von Betroffenen. Da scheint etwa Neues, Falsches im Gang und in der Entwicklung. Die in Hannover gemachten Aussagen haben dazu grundsätzlichen Charakter. Und dies gehört dazu: Jedes System ist so gut, wie es mit Störungen umgeht. Kirche in der Form von Kirchenleitungen und Kirchenämtern scheint zu kränkeln.

¹ Eine „Totschlagsphrase“ vermittelt beim ersten Zuhören den Eindruck unwiderlegbar zu sein. Sie verblüfft. Erst beim weiteren Nachdenken wird deutlich, dass sie offene Fragen hinterlässt.

² Bandler und Grinder: Metasprache und Psychotherapie, 1981, S. 46ff. „Oberflächenstruktur“ zeichnet sich dadurch aus, dass sie Generalisierungen, Tilgungen und Verzerrungen enthält. Sie ist nicht konkret.

³ Bandler und Grinder: a. a. O., S. 83ff.

⁴ Bandler und Grinder a.a.O. S. 85

⁵ Traugott Schall: Abkehr vom Schuldparadigma, Deutsches Pfarrerblatt 2013/1, S. 4-9

⁶ Allerdings macht auch der Eintritt in einen Kirchenvorstand keine Engel. Das scheint unbestritten.

⁷ Dieter Hartfelder: Teambildung und Teamführung, Internetportal 2008

⁸ Als ich das per Zufall entdeckte – ich holte für die anstehende Sitzung mit routinemäßiger Beköstigung durch die Pfarrfrau noch fehlendes Bier – war es den 8 Männern recht peinlich, für mich ein klärendes „Aha-Erlebnis“.

⁹ Eines der erstaunlichsten Erlebnisse dieser Zeit (anno 1962) war ein Beschluss zu einem Kirchbau im großen Außendorf. Nun war zwar darüber geredet worden. Ich hatte auch Finanzierungsmöglichkeiten eruiert. Aber

dann kam – zufällig – vor einer KV-Sitzung ein Anruf eines potenten Geldgebers. „Sie können bauen, aber sie müssen sich noch heute Nachmittag entscheiden.“ Nun ich trug das vor. Es wurde ½ Stunde darüber gesprochen. „Herr Paster, kött wi dat betohlen?“ (Können wir das bezahlen?) „Ja“ „Dann mook wi dat!“ (Dann machen wir das!) 2013 wurde das 50jährige Kirchenjubiläum dort gefeiert.

¹⁰ Bei einer Ehe geht es um eine personale Lebensgemeinschaft, d.h. „Gemeinschaft von Tisch und Bett“. Die Beziehung in einem Kirchenvorstand ist zunächst nicht mehr als eine Arbeitsbeziehung. Es kommt wohl kein Mensch auf den Gedanken, die Beziehung in einem Presbyterium von der Intension her als Liebesbeziehung im Sinn einer Ehe zu bezeichnen. Ein Vergleich von Kirchenvorstand und Ehe ist von daher absurd.

¹¹ Eheberatung hilft auch dazu, dass eine solche Trennung in Frieden geschieht. Und oft genug gelingt das auch.

¹² Aus unmittelbarer Kenntnis beziehe ich mich hier auf einen landesweit diskutierten Konflikt in einer Gemeinde meiner Heimatkirche. Auslöser eines – wegen fehlerhafter Reaktion der Kirchenleitung - über Jahre dauernden Konflikts war der Gospelchor der Kirchengemeinde.

¹³ Solche Beschlüsse dürften nach biblisch-christlichem Verständnis nicht ausgeführt werden. Wenn schon ein Beschluss nach langem Suchen und gemeinsamen Beraten gefasst werden muss, dann muss er unter selbstverständlicher Beteiligung des Pfarrers „einmütig“ sein. Es liegt auf der Hand, dass ein Beschluss unter dieser Maßgabe unnötig wäre. Denn die Beteiligten wären sich längst klar darüber, dass Vergebung und Friede möglich sind oder es besser ist, getrennte Wege zu gehen. Ich postuliere wiederum. Kirche ist keine demokratische Einrichtung. Es gibt im Neuen Testament. nur eine „demokratische“ Abstimmung. Pilatus lässt über Jesus oder Barrabas abstimmen (Mk. 15, 6ff.). Ich folgere: Wer sich auf Demokratie in der Kirche beruft, muss aufpassen, dass Jesus dabei nicht wieder umgebracht wird.

¹⁴ In der Lippischen Landessynode hat vor Jahren ein Pfarrer das Landeskirchenamt einmal die „Schreibstube der Landeskirche“ genannt. Erwartungsgemäß erregte das bei der Kirchenleitung ziemliche Empörung.

¹⁵ Nach der Bildung der Nordkirche fragte ich den jetzigen Pastor meiner damalig ersten Gemeinde in Schleswig-Holstein, was das für seine Gemeindegarbeit bedeute. Seine Antwort: „Nichts“.

¹⁶ Siehe dazu die Kommentierungen im Internet.

¹⁷ Vgl. Traugott Schall: Mitarbeiterführung in Kirche und Kirchengemeinde, Würzburg 1991

¹⁸ Vgl. Traugott Schall: „Kuckucksei“ im Pfarrerdienstrecht der EKD, Deutsches Pfarrerberblatt 2011/6, S. 314ff.

¹⁹ Wie weiland Cato in Rom, der die Zerstörung Karthagos forderte: „Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam.“

²⁰ Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Einmaligkeit in einer Rechtsache auf Dauer und unter veränderten Rahmenbedingen (EU) halten kann. Aber das hilft aktuell wenig.

²¹ Bei dieser Amtsbezeichnung ist zu bedenken, dass unterschiedliche Positionen damit gemeint sind bzw. waren. Im Bereich der „Nordkirche“ ist das Amt eines Propsts mit dem eines Superintendenten vergleichbar. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Pröpste, bzw. Leiter von Kirchenkreisen, unweit größere Machtbefugnis und Einfluss haben als die Superintendenten in manchen Kirchen. In manchen Kirchen hat der Propst eine nochmalige Mittelfunktion (z. B. Hessen), ähnlich den Prälaten (z. B. Württemberg).

²² Kirchengesetz über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche (Fassung vom 25. Juni 1991), Artikel 20 (1). (Das Kirchengesetz ist zwischenzeitlich geändert. Die weiblichen Bezeichnungen wurden eingefügt.)

²³ A.a.O. Artikel 21 (1). (Die Bemerkung zu Änderung gilt auch hier.)

²⁴ Ich habe dieses beispielhafte Ereignis schon an anderer Stelle berichtet: „Kuckucksei“ im Pfarrerdienstrecht der EKD“ (s. o. Anm. 18) erwähnt, aber ich halte es mit dem Apostel Paulus Phil. 3, 1: „Dass ich euch immer dasselbe schreibe, verdrießt mich nicht und macht euch desto gewisser.“

²⁵ Ordiniertes Pastor zwischen Ordination und Festanstellung.

²⁶ „Wir wollen keinen ‘Flüchtling‘ haben“. – Nach einem gebürtigen Norddeutschen wollten sie keinen gebürtigen Schlesier. Das war Anno 1958 ein Argument.

²⁷ Bischof D. Reinhard Wester, Schleswig

²⁸ Kreis Herzogtum Lauenburg. Als „Landessuperintendentur Lauenburg“ war die Kirche in diesem Gebiet eine Art exemter Bereich in der ehemaligen Landeskirche - Holstein. Der Landessuperintendent (vorzeiten einmal: „Generalsuperintendent“) hatte bischöfliche Rechte und war Mitglied der Kirchenleitung.

²⁹ Der spätere Landesbischof Prof. Dr. J. Heubach

³⁰ Diese „Fälle“ entziehen sich einer konkreten Schilderung.

³¹ Vgl. dazu die Aufgaben eines Lippischen Superintendenten, Anm.22 und 23

³² Wegen des noch nicht abgeschlossenen Vorgangs sind die genauen Vorgänge noch unter Verschluss und nicht zugänglich.

³³ Hier schaut das Ideal einer absoluten Ruhe deutlich hervor. Konflikte dürfen nicht sein. Das mag z. T. auch daran liegen, dass Kirchenleute einseitig dem Schuldparadigma verhaftet sind und sich Konflikten gegenüber als Juristen und Theologen oft hilflos sehen. – vgl. dazu: Traugott Schall: Abkehr vom Schuldparadigma, s.o. Anm. 5

³⁴ Auch diese Begriff ist nicht mehr als eine nichtssagende Floskel. Die Frage entsteht sofort, was das heißt.

³⁵ Ein eklatantes Beispiel für solche Vorgänge ist die Gemeinde Burgholzhausen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dokumentiert in vielen Artikeln der Taunus Zeitung ab Winter 2011. Hier hatte sich eine Gemeindeinitiative gebildet, die gegen den Kirchenvorstand antrat, weil dieser den amtierenden Pfarrer durch Androhung eines „Ungedeihlichkeitsverfahrens“ zur „freiwilligen“ Aufgabe seiner Pfarrstelle zwang. Der Grund hierfür war nach amtlicher Lesart: ein unterschiedliches Verständnis der Gemeindeglieder! Der Dekan, der in einem Zeitungsinterview die - richtige - Auffassung vertrat, dass ein Kirchenvorstand einen Pfarrer nicht einfach abwählen könne, stellte sich jedoch in Wirklichkeit hinter dieses Gremium. Alle Bemühungen der Initiative, bei der Kirchenleitung Gehör zu finden, blieben vergeblich, der Pfarrer musste gehen. Jetzt wird die Gemeinde zu einem Neuanfang und zum Frieden aufgefordert. Was aus dem verdrängten Pfarrer werden soll, der dem Hörensagen nach gegenwärtig lediglich einen sehr kurz befristeten Beschäftigungsauftrag versieht, interessiert nicht.

³⁶ Vgl. Traugott Schall: „Anbetung der Rationalität“, Deutsches Pfarrerbild 2014,4, S. 228ff.

Dipl.-Psych. Dr. Traugott Schall – Jhrgg. 1931; 1958 – 1976 Gemeinde- und Jugendpfarrer in Treia/Schleswig und Ratzeburg; 1976 – 1995 Landespfarrer für Familien- und Lebensberatung in Lippe; 1995 – 2006 Stiftspfarrer in Detmold; 1971 – 1979 berufsbegleitendes Studium der Psychologie und psychotherapeutische Ausbildung; 1983 Promotion zum Dr. theol. (Prof. Dr. Seitz); Supervisor (BDP); 1999 staatl. approbierter Psychologischer Psychotherapie; Veröffentlichungen u.a.: Eheberatung – konkrete Seelsorge in Familie und Gemeinde, Mitarbeiterführung in Kirche und Kirchengemeinde, Seelsorgepraxis, Vom christlichen Umgang mit Schuld.